



Marktgemeinde Kuchl
Markt 25
5431 Kuchl

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-253/3430/72-2026

Datum
25.03.2026

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Walter Seer
Telefon +43 5 7599-6044

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Angelegenheit:

Johann Springl - Ansuchen um Erteilung der nach der Wasserschongebietsverordnung Taugl erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung für „Um- und Zubau Wirtschaftsgebäude sowie Neubau Güllegrube Großreschengut“ auf GST .146, 607/1, 604 ua, KG 56211 Jadorf, der Hofstelle mit Anschrift **Moos 6 in 5431 Kuchl**.

Dazu findet

am Dienstag, 05.05.2026 um 09:00 Uhr

mit Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **an Ort und Stelle** eine mündliche Verhandlung statt.

Im Zuge des Ortsaugenscheins ist auch eine **Kontrolle** zu einer zugesagten Wiederherstellung des vorherigen Zustandes auf einer Fläche auf GST 603/1 ua südlich des Feldweges nordwestlich der Hofstelle in Bezug auf den „Wassertiefenplan HQ30 zum Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung“ nach einer vorangegangenen Aufschüttung/Muldenauffüllung (Verfahren zu Zahl 30203-202/2287) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm §§ 98, 34 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF (WRG) in Verbindung mit der Wasserschongebietsverordnung Taugl (LGBl Nr 71/2006).

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe 03 - Umwelt und Forst, während der Amtsstunden auf. Die Anwesenheit des Sachbearbeiters bzw Verhandlungsleiters bei einer Akteneinsicht kann nur durch vorherige Terminvereinbarung gewährleistet werden.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | DVR

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

angeschlagen am: 08.04.2026

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung der Anberaumung der Verhandlung (siehe Anmerkungen zur Adressatenliste) hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit in der Regel kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die angeführten Beteiligten sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte können zur mündlichen Verhandlung selbst erscheinen oder eine Vertretung entsenden. Beteiligte können auch gemeinsam mit einer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Versäumt eine Person, auf deren Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in deren Abwesenheit durchgeführt oder auf deren Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 63 (2) AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

1. Johann Springl, Markt 372, 5431 Kuchl, Zustellung (dual, behördl.)
2. Planungsbüro - lkplanbau, Landwirtschaftskammer Salzburg, Davisstraße 16, 5400 Hallein, zu Pr.-Nr. 20-051-st und MIT DEM ERSUCHEN, zur Verhandlung die Handhabe zur Einhaltung des § 13 Bodenschutzgesetz (dreimonatige Lagerung) darzulegen, E-Mail
3. Marktgemeinde Kuchl, Markt 25, 5431 Kuchl, >>> zum Anschlag einer Verhandlungsanberaumung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Anberaumung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien; die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben, E-Mail
4. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail
5. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, mit Einreichunterlagen, E-Mail
6. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, als wasserwirtschaftl. Planungsorgan, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
7. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Pongau, Flachgau und Tennengau, Bergheimerstraße 57, 5021 Salzburg, mit Einreichunterlagen (Hofstelle) zur Kenntnis und allfälligen Äußerung/Teilnahme, falls neben Einbringung der WLV im Verfahren der Baubehörde (Bgm Marktgemeinde Kuchl) eine Relevanz der Hofstelle betreffend HQ30 im Sinne des § 38 WRG gesehen wird bzw zur allfälligen Teilnahme zur Prüfung hinsichtlich Geländeingriff auf der Silomais-Anbaufläche im HQ30 ca 100 m nordwestlich der Hofstelle Moos Nr 6 in 5431 Kuchl, E-Mail
8. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Ing. Christoph Wilburg, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, >>> zur Teilnahme als wasserbautechnischer ASV, E-Mail

9. Referat Landesgeologischer Dienst, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, >>> mit Einreichunterlagen und dem Ersuchen um Beurteilung hinsichtlich Relevanz für die Wasserspende des WSB laut Wasserschongebietsverordnung Taugl, Intern
10. Salzburg Netz GmbH, Obergäu 380, 5440 Golling, E-Mail
11. BH Hallein Umwelt und Forst, zK zu Zahl 30203-202/2287, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, Intern

Für die Bezirkshauptfrau:

Walter Seer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

